



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Brexit und Exportkontrolle



Inhalt

Inhalt.....	2
1. Einleitung.....	3
2. Rüstungsgüter	4
2.1 Genehmigungspflichten nach der Außenwirtschaftsverordnung.....	4
2.1.1 Lieferungen von Deutschland in das Vereinigte Königreich.....	4
2.1.2 Sammelgenehmigungen.....	4
2.1.3 Allgemeine Genehmigungen.....	4
2.1.4 Lieferungen vom Vereinigten Königreich nach Deutschland oder in ein Drittland	4
2.2 Genehmigungspflichten nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz	4
2.3 Besonderheiten in Bezug auf Feuerwaffen.....	5
3. Dual-Use-Güter	6
3.1 Dual-Use-Güter der EG-Dual-Use-Verordnung	6
3.1.1 Lieferungen von Deutschland in das Vereinigte Königreich.....	6
3.1.2 Lieferung aus Deutschland in ein Drittland mit ursprünglich britischem Ausführer und britischer Ausfuhrgenehmigung.....	7
3.1.3 Lieferung aus dem Vereinigtem Königreich in ein Drittland mit ursprünglich deutschem Ausführer und deutscher Ausfuhrgenehmigung	7
3.1.4 Ursprüngliche Verbringungsgenehmigung in das Vereinigte Königreich	7
3.1.5 Durchfuhr mit Endbestimmung im Vereinigten Königreich	8
3.1.6 Sonderfall: Was passiert, wenn das Gut zum Jahreswechsel auf dem Weg vom Vereinigten Königreich in die Europäische Union oder auf dem umgekehrten Weg ist?	8
3.1.7 Allgemeine Genehmigung Nr. 15 (Brexit)	8
3.2 Dual-Use-Güter der Ausfuhrliste (Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste).....	8
3.3 Nicht gelistete Dual-Use Güter	9
4. Geltung der Anti-Folter-Verordnung.....	10
5. Weitere Vorschriften und Hinweise.....	11
5.1 Handels- und Vermittlungsgeschäfte („Brokering“).....	11
5.2 Technische Unterstützung.....	11
5.3 Embargos	11
5.4 Lieferungen auf die Kanalinseln und die Isle of Man.....	12
5.5 Academia	12
5.6 Neue Ländercodes.....	12
6. Sonderregeln zu Nordirland	13
6.1 Geltung der EG-Dual-Use-Verordnung.....	13
6.2 Geltung der Feuerwaffen-Verordnung	13
6.3 Geltung der Anti-Folter-Verordnung.....	14
7. Weiterführende Informationen	15
Impressum.....	16

1. Einleitung

Mit Ablauf des 31. Dezembers 2020 endet die Übergangsregelung, nach der das Vereinigte Königreich auch nach Verlassen der Europäischen Union wie ein Mitgliedstaat zu behandeln ist.

Ab dem 1. Januar 2021 gilt das Vereinigte Königreich in exportkontrollrechtlicher Hinsicht als Drittland. Dies hat zur Folge, dass grundsätzlich alle Exportkontrollvorschriften für Lieferungen an Drittländer zur Anwendung kommen. Insbesondere ist die Lieferung von Gütern in das Vereinigte Königreich keine Verbringung mehr, sondern eine Ausfuhr. Dadurch entstehen neue Genehmigungspflichten, zum Beispiel bei der Lieferung von Dual-Use-Gütern in das Vereinigte Königreich.

Um den Handel mit dem Vereinigten Königreich nicht unnötig zu belasten, wurden von der EU sowie von der Bundesrepublik Deutschland teilweise bereits Verfahrenserleichterungen für das Vereinigte Königreich erlassen.

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die **ab dem 1. Januar 2021** geltenden exportkontrollrechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit dem Vereinigten Königreich geben.

Dieses Merkblatt bildet die Rechtslage ab, wie sie sich mit Stand 1. Dezember 2020 darstellt. Bei Abschluss eines Handelsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich können sich daher noch Änderungen ergeben. Diese werden dann schnellstmöglich auf unserer Homepage und durch Änderung dieses Merkblatts veröffentlicht.

Bitte beachten Sie auch die Sonderregelungen für Lieferungen nach Nordirland in Abschnitt 6 dieses Merkblatts.

Da in diesem Merkblatt die einzelnen Genehmigungstatbestände nur kurz angerissen werden können, informieren Sie sich zu den Sie betreffenden Tatbeständen darüber hinaus über unsere Homepage und über unsere Merkblätter zu speziellen Themen. Zudem bietet auch das Handbuch der deutschen Exportkontrolle (HADDEX) einen umfangreichen Überblick zu den exportkontrollrechtlichen Bestimmungen und Verfahren.

Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt nicht auf alle denkbaren Einzelaspekte eingehen kann und deshalb keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Darauf hinzuweisen ist auch, dass Anwendung und Auslegung der zugrundeliegenden Vorschriften unter dem Vorbehalt einer abweichenden Auslegung durch die

Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften steht. Der Inhalt ist daher nicht rechtsverbindlich.

2. Rüstungsgüter

2.1 Genehmigungspflichten nach der Außenwirtschaftsverordnung

Rüstungsgüter sind Güter, die für militärische Zwecke besonders konstruiert oder geändert sind. Die betroffenen Güter sind in der Ausfuhrliste (Teil I Abschnitt A des Anhangs der Außenwirtschaftsverordnung; im Folgenden AWW) aufgeführt. Als Güter gelten nicht nur Waren, sondern auch Software und Technologie.

Bislang waren Lieferungen von Rüstungsgütern in das Vereinigte Königreich als Verbringung genehmigungspflichtig (§ 11 Abs. 1 AWW). Ab 1. Januar 2021 bedürfen diese nun als Ausfuhr gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWW einer Genehmigung. Für den Export von Rüstungsgütern in das Vereinigte Königreich müssen Sie also zukünftig eine Ausfuhrgenehmigung beantragen, es sei denn, Sie können eine Allgemeine Genehmigung nutzen.

Im Einzelnen bedeutet dies Folgendes:

2.1.1 Lieferungen von Deutschland in das Vereinigte Königreich

Sie benötigen eine Ausfuhrgenehmigung wie für jedes andere Drittland auch.

Gilt eine bereits erteilte Verbringungsgenehmigung fort?

Sollten Sie bereits eine Verbringungsgenehmigung haben, gilt diese als Ausfuhrgenehmigung weiter, sodass Ihrerseits nichts weiter zu veranlassen ist. Die Genehmigungen zum Export von Rüstungsgütern werden als sog. „Ausfuhr- und Verbringungsgenehmigungen“ erteilt und können auch nach dem 31.12.2020 genutzt werden.

2.1.2 Sammelgenehmigungen

Mit der Sammelgenehmigung haben Sie die Möglichkeit, die Genehmigung einer Vielzahl von Ausfuhren oder Verbringungen an verschiedene Empfänger in verschiedene Länder zu beantragen.

Was ist zu beachten, wenn ich als Ausführer bereits eine Sammelgenehmigung für die Verbringung von Rüstungsgütern in das Vereinigte Königreich habe? Sollte bereits eine Sammelgenehmigung für die Verbringung von Rüstungsgütern in das Vereinigte Königreich bestehen, gilt diese als Sammelgenehmigung für die Ausfuhr weiter.

2.1.3 Allgemeine Genehmigungen

Allgemeine Genehmigungen sind eine Sonderform der Genehmigungen. Diese müssen nicht beantragt werden, sondern werden vom BAFA veröffentlicht. Sofern Ihre Ausfuhr oder Verbringung die Voraussetzungen einer Allgemeinen Genehmigung erfüllt, müssen Sie daher für diese Lieferung keinen Antrag beim BAFA stellen.

Aufnahme des Vereinigten Königreichs in die geltenden Allgemeinen Genehmigungen für Rüstungsgüter

Die bestehenden Allgemeinen Genehmigungen im Bereich der Rüstungsgüter wurden um das Vereinigte Königreich erweitert, sodass für die dort geregelten Tatbestände keine Genehmigung beantragt werden muss.

2.1.4 Lieferungen vom Vereinigten Königreich nach Deutschland oder in ein Drittland

Zuständig für Lieferungen von Rüstungsgütern aus dem Vereinigten Königreich ist wie bislang auch ausschließlich die Exportkontrollbehörde des Vereinigten Königreichs.

Vorsicht: Für Sie kann dies ein genehmigungspflichtiges Handels- und Vermittlungsgeschäft nach den §§ 46f AWW bedeuten!

Bitte beachten Sie jedoch, dass für Rüstungsgeschäfte des Vereinigten Königreichs mit einem Drittland Genehmigungspflichten für Handels- und Vermittlungsgeschäfte von Gütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste nach der Außenwirtschaftsverordnung entstehen können, beispielsweise, wenn Sie als Deutscher bei einem entsprechenden Vertrag mitwirken. **Diese Genehmigungspflichten entstehen schon vor Abschluss des Vertrags.** Weitergehende Informationen zu Handels- und Vermittlungsgeschäften finden Sie unter Abschnitt 5.1.

2.2 Genehmigungspflichten nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz

Die Ausfuhr von Kriegswaffen bleibt wie bislang weiterhin genehmigungspflichtig (§ 3 Kriegswaffenkontrollgesetz, im Folgenden KrWaffKontrG). Eine Auflistung der betroffenen Güter finden Sie in der Kriegswaffenliste im Anhang des Kriegswaffenkontrollgesetzes. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das für den jeweiligen Bestimmungszweck zuständige Bundesministerium (§ 11 KrWaffKontrG). Bestimmte Beförderungen von/nach EU-Mitgliedstaaten gelten für das Vereinigte Königreich nicht mehr als allgemein genehmigt, vgl. §§1, a, b der

Verordnung über Allgemeine Genehmigungen nach dem KrWaffKontrG (KrWaffGenV).

2.3 Besonderheiten in Bezug auf Feuerwaffen

Grundsätzlich unterliegt die Lieferung von Feuerwaffen in ein Drittland den Genehmigungsregeln der Feuerwaffen-Verordnung¹. Welche Waffen davon betroffen sind, können Sie dem Anhang I der Feuerwaffenverordnung entnehmen.

Ab dem 1. Januar 2021 gilt das Vereinigte Königreich auch im Rahmen der Feuerwaffen-Verordnung als ein Drittland. Dies hat zur Folge, dass Exporte nicht mehr als Verbringungen, sondern zukünftig als Ausfuhren anzusehen sind und somit der Genehmigungspflicht gemäß Art. 4 der Feuerwaffen-Verordnung unterliegen. Dementsprechend muss eine Ausfuhrgenehmigung beantragt werden.

Ausnahmen von dieser Genehmigungspflicht gelten unter bestimmten Voraussetzungen für Jagd- und Sportwaffen, wenn sie als Teil des begleiteten persönlichen Gepäcks während einer Reise vom Inhaber des Europäischen Feuerwaffenpasses mitgenommen werden.

Ausfuhren von Feuerwaffen können nur genehmigt werden, wenn das jeweilige Einfuhrdrittland die Einfuhr genehmigt hat. Für Feuerwaffen, deren Ausfuhr nach der Feuerwaffen-Verordnung genehmigungspflichtig ist, ist die Meldung der Waffennummern vorgeschrieben.

Bitte berücksichtigen Sie, dass manche Feuerwaffen auch einer Genehmigungspflicht gemäß § 8 AWV unterliegen (Nummer 0001 und 0003 des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste). In diesem Fall stellen Sie trotzdem nur einen Genehmigungsantrag, der unter Berücksichtigung beider Rechtsgrundlagen geprüft wird.

Näheres zu den Genehmigungspflichten und dem Antragsverfahren nach der Feuerwaffenverordnung finden Sie auf der Homepage des BAFA und im Handbuch der deutschen Exportkontrolle (HADDEX).

Anderes gilt für Lieferungen nach Nordirland. Bitte lesen Sie hierzu die Sonderregeln zu Nordirland unter Abschnitt 6.

¹ Verordnung (EU) Nr. 258/2012, ABl. L 094 vom 30. März 2012, S. 1.

3. Dual-Use-Güter

Dual-Use-Güter sind Güter, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendbar sind. Dual-Use-Güter sind sowohl im Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung als auch in Teil I Abschnitt B des Anhangs der Außenwirtschaftsverordnung aufgelistet. Güter können Waren, Software und Technologie sein.

Bislang war die Lieferung von Dual-Use-Gütern in das Vereinigte Königreich als Verbringung grundsätzlich nicht genehmigungsbedürftig. Ab 1. Januar 2021 gilt das Vereinigte Königreich als Drittland. Dies hat zur Folge, dass Exporte nicht mehr als Verbringungen, sondern als Ausfuhren anzusehen sind und somit unter Genehmigungspflichten der EG-Dual-Use-Verordnung fallen können.

Bitte beachten Sie auch hierzu die Sonderregelungen für Lieferungen nach Nordirland unter Abschnitt 6!

3.1 Dual-Use-Güter der EG-Dual-Use-Verordnung

3.1.1 Lieferungen von Deutschland in das Vereinigte Königreich

Für eine Lieferung von Dual-Use-Gütern in das Vereinigte Königreich benötigen Sie wie für jedes andere Drittland ab dem 1. Januar 2021 eine Ausfuhrgenehmigung.

Aufnahme des Vereinigten Königreichs in die Allgemeine Genehmigung Nr. EU 001

Das Vereinigte Königreich wird in den Kreis der begünstigten Bestimmungsziele der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU 001 aufgenommen werden. Die Erweiterung der Allgemeinen Genehmigung befindet sich aktuell im Gesetzgebungsverfahren auf EU-Ebene, soll jedoch noch rechtzeitig vor dem Jahreswechsel in Kraft treten.

Zu beachten ist, dass die Allgemeine Genehmigung Nr. EU 001 im Übrigen unverändert bleibt.

Lieferungen von Gütern, die von Anhang IIg erfasst sind, können nicht mit der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU 001 erfolgen. Bei diesen Gütern handelt es sich neben den in Anhang IV aufgeführten Gütern um Güter der Nummern 0C001, 0C002, 0D001, 0E001, 1A102, 1C351, 1C354, 1C450a1, 1C450a2, 7E104, 9A009a und 9A117 des Anhangs I der EG-Dual-Use-Verordnung.

Auch die übrigen Ausschlussstatbestände gelten fort. Sofern die Güter für eine Verwendung im Sinne des Art. 4 EG-Dual-Use-Verordnung bestimmt sind oder wenn die Güter in eine Freizone oder ein Freilager ausgeführt

werden sollen, kann die Allgemeine Genehmigung Nr. EU 001 nicht genutzt werden. Für Ausfuhren in Freizonen und Freilager im Vereinigten Königreich kann aber unter Umständen die Allgemeine Genehmigung Nr. 15 genutzt werden. Näheres zur Allgemeinen Genehmigung Nr. 15 finden Sie in Abschnitt 3.1.7.

Trotz der Aufnahme des Vereinigten Königreichs in die Allgemeine Genehmigung Nr. EU 001 müssen Sie für Lieferungen in das Vereinigte Königreich eine Ausfuhrgenehmigung beantragen, wenn die Ausfuhr folgende Güter betrifft:

- Güter des Anhangs IV der EG-Dual-Use-Verordnung;
- Sonstige Güter des Anhangs IIg der EG-Dual-Use-Verordnung (Güter der Nummern 0C001, 0C002, 0D001, 0E001, 1A102, 1C351, 1C354, 1C450a1, 1C450a2, 7E104, 9A009a und 9A117 des Anhangs I der EG-Dual-Use-Verordnung).

Keine Fortgeltung der sog. MTCR-Ausnahmen 2 und 3 zu Anhang IV bei Ausfuhren in das Vereinigte Königreich

Exporte von Anhang IV-Gütern aufgrund von Bestellungen der UK Space Agency sowie Verbringungen der UK Space Agency bleiben künftig von Anhang IV erfasst. Verfahrenserleichterungen in der Form Allgemeiner Genehmigungen können daher nicht genutzt werden.

Auch Lieferungen von Anhang-IV-Gütern im Zusammenhang mit einem EU-Satellitenprogramm bleiben künftig von Anhang IV erfasst, wenn außer dem Vereinigten Königreich nur noch ein anderer Mitgliedstaat der EU beteiligt ist. Verfahrenserleichterungen in der Form Allgemeiner Genehmigungen können daher nicht genutzt werden.

Bitte beachten Sie: Besteht eine Genehmigungspflicht, so gilt diese nicht nur für Waren, sondern auch für Software und Technologie. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese in verkörperter Form in das Vereinigte Königreich versandt werden oder durch elektronische Medien, also beispielsweise per E-Mail oder durch die Verlagerung des Servers. Auch das Bereitstellen von Software und Technologie im firmeninternen Intranet oder die Nutzung von Clouds mit einem Abspeichern von Technologie auf einem Server im Vereinigten Königreich kann genehmigungspflichtig sein. Prüfen Sie daher genau, ob Genehmigungspflichten bestehen, wenn Ihr Unternehmen entsprechende Beziehungen mit beispielsweise einer Niederlassung oder einem Tochterunternehmen im Vereinigten Königreich hat.

Näheres zu Ausfuhren auf elektronischem Weg finden Sie im Merkblatt „Technologietransfer und Non-Proliferation“ des BAFA.

Endgültiges Bestimmungsziel außerhalb des Vereinigten Königreichs

Ist Ihnen als Ausführer bekannt, dass bei einer Lieferung in das Vereinigte Königreich das endgültige Bestimmungsziel der Güter außerhalb des Vereinigten Königreichs liegt, müssen Sie ebenfalls eine Ausfuhrgenehmigung unter Angabe des endgültigen Bestimmungsziels beantragen.

Eine Ausnahme gilt nur, wenn Sie für diese Lieferung die Allgemeine Genehmigung Nr. 15 nutzen können. Dies ist nach Ziff. 5.3 der Allgemeinen Genehmigung Nr. 15 (Brexit) des BAFA **insbesondere dann der Fall, wenn der zugrundeliegende Vertrag zwischen Ihnen und Ihrem britischen Vertragspartner vor dem 31. Dezember 2020 geschlossen wurde**. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter Abschnitt 3.1.7.

3.1.2 Lieferung aus Deutschland in ein Drittland mit ursprünglich britischem Ausführer und britischer Ausfuhrgenehmigung

Ab dem 1. Januar 2021 findet das im EU-Binnenmarkt geltende Niederlassungsprinzip für britische Ausführer keine Anwendung mehr.

Ist also für eine Lieferung aus Deutschland in ein Drittland bis zum 31. Dezember 2020 nach dem Niederlassungsprinzip ein britisches Unternehmen verantwortlich, kann dieses ab 1. Januar 2021 grundsätzlich nicht mehr Ausführer im Sinne der EG-Dual-Use-Verordnung sein. Vielmehr ist dann ein Ausführer gemäß der Definition der EG-Dual-Use-Verordnung (Art. 2 Abs. 3) in der EU zu bestimmen. Einer Genehmigung des BAFA bedarf es in diesem Fall, wenn das deutsche Unternehmen als Ausführer anzusehen ist.

Bereits erteilte Ausfuhrgenehmigungen der britischen Exportkontrollbehörde unter der EG-Dual-Use-Verordnung für Ausfuhren aus der EU in ein Drittland sind ab dem 1. Januar 2021 nicht mehr gültig. Vielmehr bedarf eine solche Ausfuhr einer neuen Ausfuhrgenehmigung; zuständig ist nach der EG-Dual-Use-Verordnung die zuständige Behörde des Mitgliedstaates, in dem der Ausführer (Art. 2 Ziff. 3 der EG-Dual-Use-Verordnung) niedergelassen ist (Art. 9 Abs. 2 S. 1 EG-Dual-Use-Verordnung).

Ausfuhren aus Deutschland in Drittländer, für die bereits eine britische Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde, können jedoch der Allgemeinen Genehmigung Nr. 15 (Brexit) des BAFA (Ziffer 5.4) unterfallen. Dies setzt insbesondere voraus, dass eine britische

Ausfuhrgenehmigung vorliegt, die noch gültig ist und nach Maßgabe des Art. 3 der EG-Dual-Use Verordnung erging. Weiterhin muss der zugrundeliegende Vertrag zwischen Ihnen und Ihrem britischen Vertragspartner vor dem 31. Dezember 2020 geschlossen worden sein. Beachten Sie bitte, das britische Allgemeingenehmigungen (sog. OGELs) nur dann als Grundlage der Allgemeinen Genehmigung Nr. 15 herangezogen werden können, wenn diese OGELs auf der Grundlage der EG-Dual-Use-Verordnung ergingen und als solche fortgelten. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter Abschnitt 3.1.7.

3.1.3 Lieferung aus dem Vereinigtem Königreich in ein Drittland mit ursprünglich deutschem Ausführer und deutscher Ausfuhrgenehmigung

Für Lieferungen aus dem Vereinigten Königreich gilt ab dem 1. Januar 2021 ausnahmslos britisches Exportkontrollrecht; zuständig ist allein die britische Exportkontrollbehörde.

Eine bereits erteilte Genehmigung des BAFA zur Ausfuhr gelisteter Dual-Use-Güter aus dem Vereinigten Königreich kann also nicht mehr genutzt werden.

Bitte beachten Sie jedoch, dass für Ihr Unternehmen Genehmigungspflichten eines Handels- und Vermittlungsgeschäftes nach Art. 5 der Dual-Use-Verordnung entstehen können, wenn Ihr Unternehmen mit Sitz in Deutschland an Lieferungen aus dem Vereinigten Königreich in ein Drittland beteiligt ist.

Eine Genehmigungspflicht besteht nach Art. 5 der Dual-Use-Verordnung aber nur dann, wenn Ihnen bekannt ist, dass die Güter für eine Verwendung im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung von chemischen, biologischen oder Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern oder zur Entwicklung, Herstellung, Wartung oder Lagerung von Flugkörpern für derartige Waffen bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Näheres zu Handels- und Vermittlungsgeschäften finden Sie unter Abschnitt 5.1.

3.1.4 Ursprüngliche Verbringungs-genehmigung in das Vereinigte Königreich

Die innergemeinschaftliche Verbringung besonders sensibler Dual-Use-Güter ist genehmigungspflichtig (Art. 22 Abs. 1 der EG-Dual-Use-Verordnung). Diese Güter sind in Anhang IV der EG-Dual-Use-Verordnung aufgelistet. Ab dem 1. Januar 2021 handelt es sich bei einer solchen Lieferung in das Vereinigte Königreich nicht mehr um eine Verbringung, sondern um eine Ausfuhr, die den o. g. Genehmigungspflichten unterliegt.

Näheres hierzu finden Sie im Merkblatt „Exportkontrolle und das BAFA“ sowie im Handbuch der deutschen Exportkontrolle (HADDEX).

Genehmigungen des BAFA zur Verbringung von Gütern des Anhangs IV der EG-Dual-Use-Verordnung gelten jedoch bis zum Ende ihres Gültigkeitszeitraums als Ausfuhrgenehmigungen im Sinne des Art. 3 der EG-Dual-Use-Verordnung fort. Eine entsprechende Allgemeinverfügung wird vom BAFA im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Eine Vorabfassung finden Sie unter dem Menüpunkt „[Brexit](#)“ auf der Homepage des BAFA.

3.1.5 Durchfuhr mit Endbestimmung im Vereinigten Königreich

Bitte beachten Sie, dass zukünftig auch Durchfuhren von Gütern des Anhang I unter bestimmten Voraussetzungen, bspw. bei bestimmten kritischen Verwendungen, gemäß Art. 6 der Dual-Use-Verordnung genehmigungspflichtig sein können.

3.1.6 Sonderfall: Was passiert, wenn das Gut zum Jahreswechsel auf dem Weg vom Vereinigten Königreich in die Europäische Union oder auf dem umgekehrten Weg ist?

Die Beförderung von Waren, die vor dem Ablauf des Übergangszeitraums begonnen hat und erst nach seinem Ablauf endet, wird als innereuropäischer Warenverkehr gewertet, sodass die Regelungen zur innergemeinschaftlichen Verbringung gelten (Art. 47 Abs. 1 des Austrittsabkommens zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU). Sie haben also diesbezüglich nichts zu veranlassen.

3.1.7 Allgemeine Genehmigung Nr. 15 (Brexit)

In Ergänzung zur Aufnahme des Vereinigten Königreichs in den Kreis der begünstigten Länder der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU 001 wurde die Allgemeine Genehmigung Nr. 15 (Brexit) des BAFA angepasst. Die Änderung wird im Bundesanzeiger bekannt gegeben; eine Vorabfassung finden Sie unter dem Menüpunkt „[Brexit](#)“ auf unserer Homepage (www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle).

Ziel ist es, den Wirtschaftsbeteiligten für einen bestimmten Übergangszeitraum die Möglichkeit zu bieten, die vor dem 31. Dezember 2020 geschlossenen Verträge weiterhin ohne Lieferunterbrechungen oder -verzögerungen zu erfüllen.

Durch die Allgemeine Genehmigung werden folgende Sachverhalte begünstigt,

- Ausfuhren in Freizonen und Freilager im Vereinigten Königreich, sofern der zugrundeliegende

Ausfuhrvertrag vor dem 31. Dezember 2020 geschlossen wurde;

- Ausfuhren in das Vereinigte Königreich, soweit dem Ausführer bekannt ist, dass das endgültige Bestimmungsziel der Güter außerhalb des Vereinigten Königreichs liegt, und der zugrundeliegende Ausfuhrvertrag vor dem 31. Dezember 2020 geschlossen wurde;
- Ausfuhren in alle Länder, sofern die Ausfuhr auf Veranlassung eines im Vereinigten Königreich niedergelassenen Unternehmens erfolgt und für diese eine britische Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde, die zum Zeitpunkt der Ausfuhr noch Gültigkeit hat.

Ferner greift die Allgemeine Genehmigung für alle Ausfuhren in das Vereinigte Königreich für den Fall, dass die europäische Allgemeine Genehmigung Nr. EU 001 nicht rechtzeitig zum Jahreswechsel in Kraft tritt.

Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Nutzung der Allgemeinen Genehmigung und den Nebenbestimmungen entnehmen Sie bitte der Vorabfassung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 15, die Sie unter dem Menüpunkt „[Brexit](#)“ auf unserer Homepage finden.

3.2 Dual-Use-Güter der Ausfuhrliste (Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste)

Sofern das Vereinigte Königreich nicht als Käufer- oder Bestimmungsland in den einzelnen Nummern des Teils B aufgeführt wird, ergeben sich keine Änderungen. Die Ausfuhr dieser Güter in das Vereinigte Königreich bleibt also weiterhin genehmigungsfrei.

Es gibt jedoch zwei Besonderheiten:

- Die Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Monitoring Centern, Vorratsdaten-speichersystemen, Laserkommunikations-systemen und Technologie betr. unbemannte Luftfahrzeuge (5A902, 5D902, 5E902, 9A904, 9D904, 9E9992) gilt weltweit, jedoch nicht für nach der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU 001 begünstigte Drittländer. Eine Ausfuhr-genehmigung für Lieferungen in das Vereinigte Königreich wäre also erforderlich, sollte das Vereinigte Königreich nicht rechtzeitig in die Allgemeine Genehmigung Nr. EU 001 aufgenommen werden.
- Eine bereits erteilte Verbringungsgenehmigung für Lieferungen in das Vereinigte Königreich mit endgültigem Bestimmungsziel außerhalb des Vereinigten Königreichs gemäß § 11 Abs. 2 der Außenwirtschaftsverordnung gilt als Ausfuhrgenehmigung weiter. Die Genehmigungen

nach der Außenwirtschafts-verordnung werden als sog. „Ausfuhr- und Verbringungsgenehmigungen“ erteilt und können auch nach dem 31. Dezember 2020 genutzt werden.

3.3 Nicht gelistete Dual-Use Güter

Nichtgelistete Dual-Use-Güter können Genehmigungs- und Unterrichtungspflichten unterliegen, wenn Ihnen als Ausführer bekannt ist, dass diese Güter zu bestimmten Zwecken verwendet werden, oder das BAFA Sie über einen derartigen Verwendungszweck unterrichtet hat. Dies gilt ab 01. Januar 2021 auch für Ausfuhren in das Vereinigte Königreich.

Einige der Catch-all-Tatbestände gelten nur für bestimmte Länder, zum Beispiel Waffenembargoländer, und sind daher für Ausfuhren in das Vereinigte Königreich nicht relevant; auch der Tatbestand des § 9 AWW kommt daher für das Vereinigte Königreich als endgültigem Bestimmungsland nicht zur Anwendung.

Zu beachten ist aber insbesondere Art. 4 Abs. 1, 3, 4 der Dual-Use-Verordnung. Sofern Ihnen bekannt ist, dass die nichtgelisteten Güter im Vereinigten Königreich im Zusammenhang im Zusammenhang mit ABC-Waffen verwendet werden, müssen Sie das BAFA hierüber unterrichten. Die Ausfuhr darf nur dann vorgenommen werden, wenn das BAFA eine Genehmigung erteilt hat oder entschieden hat, keine Genehmigungspflicht zu konstituieren.

Prüfen Sie vor einer Ausfuhr in das Vereinigte Königreich, ob ein Tatbestand des Art. 4 der Dual-Use-Verordnung für Ihre Ausfuhr greift.

4. Geltung der Anti-Folter-Verordnung

Auch im Geltungsbereich der Anti-Folter-Verordnung² gilt das Vereinigte Königreich ab dem 1. Januar 2021 als Drittland, sodass Lieferungen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr als Verbringungen, sondern als Ausfuhren zu werten sind.

Sonderregelungen gelten in Bezug auf Nordirland; diese entnehmen Sie bitte dem Abschnitt 6.

Dies hat u. a. folgende Auswirkungen:

Der Handel von Gütern des Anhangs II in das Vereinigte Königreich ist zukünftig mit Ausnahme von der Ein- und Ausfuhr an Museen verboten. Anhang II enthält Güter, die außer zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zum Zwecke der Folter keine legitime Verwendung haben.

Die Ausfuhr von Gütern der Anhänge III und IV ist zukünftig genehmigungspflichtig. **Anhang III** enthält Güter, die zur Folter verwendet werden können. **Anhang IV** enthält Güter, die zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden können. Hierunter fallen derzeit bestimmte Barbiturate sowie Erzeugnisse, die eines der erfassten Barbiturate enthalten.

Ebenso sind Vermittlungsgeschäfte, Technische Unterstützung, Ausbildungsmaßnahmen und Werbung im Zusammenhang mit Gütern des Anhangs II der Anti-Folter-Verordnung verboten bzw. Vermittlungstätigkeiten und Technische Unterstützung im Bezug zu Gütern der Anhänge III und IV genehmigungspflichtig.

Aufnahme des Vereinigten Königreichs in die Allgemeine Genehmigung Nr. EU GEA 2019/125 (Anhang V der Anti-Folter-Verordnung)

Das Vereinigte Königreich wird in den Kreis der begünstigten Bestimmungsziele der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU GEA 2019/125 aufgenommen werden. Die Erweiterung der Allgemeinen Genehmigung befindet sich aktuell im Abstimmungsprozess.

Bei Aufnahme des Vereinigten Königreichs in die Allgemeine Genehmigung Nr. EU GEA 2019/125 ist die Ausfuhr von Gütern des Anhangs IV der Anti-Folter-Verordnung allgemein genehmigt. Dies umfasst auch die Erbringung technischer Hilfe im Zusammenhang mit diesen Gütern, sofern diese für Aufbau, Betrieb, Wartung oder Reparatur der Güter erforderlich ist. Sollte die Erweiterung der Allgemeinen Genehmigung nicht bis zum 01.01.2021 erfolgt sein, müssten Sie bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Erweiterung

Einzelausfuhrgenehmigungen, Höchstbetrags- oder Sammelgenehmigungen beantragen.

Bitte beachten Sie die in der Allgemeinen Genehmigung festgelegten Voraussetzungen und weiteren Bestimmungen zur Anwendung. Die Allgemeine Genehmigung gilt beispielsweise nicht für Lieferungen in Freizonen oder Freilager.

Weitere Informationen können Sie dem Merkblatt zur Anti-Folter-Verordnung entnehmen.

² Verordnung (EU) 2019/125, OJ L 030 31. Januar 2019, S. 1.

5. Weitere Vorschriften und Hinweise

5.1 Handels- und Vermittlungsgeschäfte („Brokering“)

In Bezug auf das Vereinigte Königreich können ab dem 1. Januar 2021 auch Genehmigungspflichten für Handels- und Vermittlungsgeschäfte entstehen. Genehmigungspflichten ergeben sich aus Art. 5 der EG-Dual-Use-Verordnung sowie den §§ 46 und 47 AWV.

Besonders zu beachten für Konzerne mit Unternehmen im Vereinigten Königreich

Bitte beachten Sie, dass ein Handels- und Vermittlungsgeschäft vorliegen kann, wenn Sie beispielsweise als Mitarbeiter*in einer Konzernzentrale, Tochtergesellschaft oder Niederlassung in Deutschland eine Lieferung aus dem Vereinigten Königreich in ein Drittland anweisen oder veranlassen.

Unter das sog. „Brokering“ fallen folgende Sachverhalte:

- Die Vermittlung eines Vertrags über den Erwerb oder das Überlassen von Gütern
- Der Nachweis einer Gelegenheit zum Abschluss eines derartigen Vertrags
- Der Abschluss eines Vertrags über das Überlassen von Gütern

Lediglich Hilfsleistungen wie die Beförderung, Finanzdienstleistungen, Versicherung oder Rückversicherung oder allgemeine Werbung sind kein Fall des „Brokering“.

Genehmigungspflichten bestehen sowohl für Verträge über Rüstungsgüter als auch über Dual-Use-Güter.

In Bezug auf Rüstungsgüter gilt die Genehmigungspflicht nach den §§ 46, 47 AWV unabhängig von der nachfolgenden Verwendung der Güter.

Demgegenüber besteht bei Handels- und Vermittlungsgeschäften über Dual-Use-Güter eine Genehmigungs- bzw. Unterrichtungspflicht nur, wenn eine bestimmte Verwendung der Güter, beispielsweise eine Verwendung im Zusammenhang mit der Entwicklung, Herstellung, Handhabung, dem Betrieb, der Wartung oder der Lagerung von ABC-Waffen, bekannt ist. Machen Sie sich daher mit den von den Genehmigungspflichten umfassten Verwendungen vertraut!

Bitte beachten Sie folgenden Hinweis:

Die Genehmigungspflichten treffen Sie sowohl dann, wenn Sie Handels- und Vermittlungsgeschäfte aus

Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedstaat vornehmen als auch, wenn Sie als Deutsche*r ein solches Geschäft im Vereinigten Königreich vornehmen möchten (§ 47 AWV).

Genehmigungspflichten für Handels- und Vermittlungsgeschäfte entstehen bereits vor dem Abschluss des Vertrags, nicht erst vor der Vornahme der Lieferung.

5.2 Technische Unterstützung

Gemäß der §§ 49 bis 52b AWV bestehen Unterrichtungs- und Genehmigungspflichten für die Erbringung von technischer Unterstützung; diese umfasst jede technische Dienstleistung wie Reparatur, Wartung, Entwicklung, aber auch die Weitergabe praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse beispielsweise durch Beratung und Ausbildung oder im Rahmen von Seminaren, Workshops sowie Forschungsk Kooperationen. Technische Unterstützung kann auch in mündlicher, fernmündlicher oder elektronischer Form erbracht werden.

Wird das Vereinigte Königreich in die Allgemeine Genehmigung Nr. EU 001 aufgenommen, ergeben sich keine diesbezüglichen Genehmigungspflichten, da die Erbringung Technischer Unterstützung in Ländern, die in Teil 2 der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU 001 genannt sind, von der Unterrichtungs- und Genehmigungspflicht ausgenommen sind. Sollte die Erweiterung der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU001 nicht bis zum 1. Januar 2021 erfolgt sein, müssten Sie bis zum Inkrafttreten der Erweiterung die Genehmigungs- und Unterrichtungspflichten der §§ 49 ff AWV beachten.

5.3 Embargos

Das endgültige Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus dem Kreis der Mitgliedstaaten der Europäischen Union hat auch Auswirkungen auf die Embargoregelungen.

Diverse Embargoregelungen sehen Ausnahmen von Verboten vor, sofern die embargobehafteten Güter zum Schutz von Personal der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgeführt werden (beispielsweise § 76 Abs. 2 Nr. 2 AWV). Derartige Ausnahmen greifen künftig für Personal des Vereinigten Königreichs nicht mehr.

Darüber hinaus folgen die Embargoverordnungen der Europäischen Union ebenfalls dem Niederlassungsprinzip. Wie bereits unter Abschnitt 3.1.2 und 3.1.3 für den Anwendungsbereich der EG-Dual-Use Verordnung

dargestellt, bedeutet dies, dass Lieferungen embargobehafteter Güter aus dem Vereinigten Königreich in das jeweilige Embargoland ab dem 1. Januar 2021 eine Ausfuhrgenehmigung der britischen Behörden erfordern. Eine etwaige Genehmigung, die Ihnen das BAFA noch vor dem 31. Dezember 2020 erteilt hat, können Sie für diese Lieferung nicht mehr nutzen. Bitte beachten Sie, dass in dieser Konstellation ein genehmigungspflichtiges Handels- und Vermittlungsgeschäft in Betracht kommen könnte, wenn der entsprechende Vertrag zwischen Ihnen und dem Empfänger im Drittland noch nicht geschlossen wurde.

Lieferungen aus Deutschland, die Sie auf Veranlassung eines britischen Unternehmens unter Berufung auf die diesem Unternehmen erteilte Ausfuhrgenehmigung vorgenommen haben, benötigen künftig eine Genehmigung des BAFA, wenn Sie als Ausführer anzusehen sind. Der embargorechtliche Ausführerbegriff folgt hierbei den Regelungen der EG-Dual-Use Verordnung. Eine allgemeine Genehmigung besteht für Lieferungen in Embargoländer nicht. Sofern Sie auf Veranlassung eines britischen Unternehmens derartige Ausfuhren vornehmen und ab dem 1. Januar 2021 als Ausführer anzusehen sind, müssen Sie daher eine eigene Genehmigung beantragen.

5.4 Lieferungen auf die Kanalinseln und die Isle of Man

Die Kanalinseln und die Isle of Man sind nicht Teil des Vereinigten Königreichs, sondern sog. Kronbesitz und gehören der britischen Krone. Bislang gehörten die Kanalinseln und die Isle of Man aufgrund der ausdrücklichen Festlegung in Art. 4 des Unions-Zollkodex dennoch zum Gemeinschaftsgebiet der EU. Lieferungen auf die Kanalinseln und die Isle of Man waren daher Verbringungen. Auch dies gilt ab dem 1. Januar 2021 nicht mehr. Lieferungen auf die Kanalinseln und die Isle of Man sind ab dem 1. Januar 2021 Ausfuhren.

Beachten Sie in diesem Zusammenhang bitte noch folgendes: Wenn eine Allgemeine Genehmigung also das Vereinigte Königreich nennt, sind die Kanalinseln und die Isle of Man nicht mit inbegriffen. Für Ausfuhren auf die Kanalinseln und die Isle of Man können keine Allgemeinen Genehmigungen genutzt werden.

5.5 Academia

Bitte beachten Sie, dass die exportkontrollrechtlichen Vorschriften grundsätzlich auch im Wissenschaftsbereich gelten. Bei Forschungs-kooperationen mit wissenschaftlichen Einrichtungen im Vereinigten Königreich sollte daher genau geprüft werden, ob ab dem 1. Januar 2021 Genehmigungspflichten greifen. Bitte informieren Sie

sich diesbezüglich beispielsweise über unser Merkblatt zu Academia oder auf unserer Homepage.

5.6 Neue Ländercodes

Da – wie nachfolgend näher erläutert wird – Lieferungen in das Gebiet von Nordirland weiterhin als Verbringungen bewertet werden, wurde ein neuer Ländercode für Nordirland eingeführt.

Für Nordirland gilt ab dem 1. Januar 2021 der Ländercode **XI**. Für das übrige Vereinigte Königreich wird weiterhin der Ländercode **GB** benutzt. Auch in der Ausfuhranmeldung nutzen Sie bitte den Ländercode GB. Sofern Ihnen für Lieferungen in das Vereinigte Königreich (ohne Nordirland) bereits eine Genehmigung erteilt wurde, müssen Sie diese Genehmigung ab dem 1. Januar 2021 wie eine Ausfuhrgenehmigung codieren. Da Lieferungen nach Nordirland auch weiterhin wie Verbringungen behandelt werden, benötigen Sie für Lieferungen in das Gebiet von Nordirland auch weiterhin keine Ausfuhranmeldung.

6. Sonderregeln zu Nordirland

Nach dem Ende der Übergangszeit tritt ab dem 1. Januar 2021 das Zusatzprotokoll zu Irland / Nordirland zum Austrittsabkommen des Vereinigten Königreichs aus der EU in Kraft. Dieses gilt unabhängig vom Abschluss eines Handelsvertrags mit dem Vereinigten Königreich für mindestens vier Jahre nach Ablauf der Übergangszeit, also mindestens bis Ende 2024.

Nach dem Protokoll gelten in Nordirland auch nach dem Übergangszeitraum gewisse EU-Vorschriften weiter. Nordirland ist dabei wie ein EU-Mitgliedsstaat zu behandeln.

6.1 Geltung der EG-Dual-Use-Verordnung

Die EG-Dual-Use-Verordnung gilt für Nordirland weiter.³

Dies hat unter anderem folgende Auswirkungen:

- Lieferungen von einem EU-Mitgliedstaat nach Nordirland und in entgegengesetzte Richtung sind weiter Verbringungen.
- Für Lieferungen von Nordirland in ein Drittland gilt die EG-Dual-Use-Verordnung. Es handelt sich um eine Ausfuhr. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem in der EG-Dual-Use-Verordnung geltenden Niederlassungsprinzip, ist also davon abhängig, wo der Ausführer niedergelassen ist. Ist der Ausführer in Nordirland niedergelassen, ist die britische Exportkontrolle für die Genehmigung zuständig.
- Für Lieferungen von Nordirland in das übrige Vereinigte Königreich benötigen Sie ebenfalls eine Ausfuhrgenehmigung nach der EG-Dual-Use-Verordnung. Wer für diese zuständig ist, hängt davon ab, wo der Ausführer niedergelassen ist.
- Auch genehmigungspflichtige Verbringungen von Dual-Use-Gütern aus Nordirland in einen anderen Mitgliedstaat bedürfen einer Verbringungsgenehmigung nach der EG-Dual-Use-Verordnung. Die Zuständigkeit richtet sich nach Art. 22 der EG-Dual-Use-Verordnung und obliegt daher der britischen Exportkontrollbehörde.

Britische Ausfuhrgenehmigungen gelten nicht in EU-Mitgliedstaaten

Bitte beachten Sie, dass vom Vereinigten Königreich im Rahmen des Zusatzprotokolls zu Irland / Nordirland

ausgestellte Genehmigungen nach der EG-Dual-Use-Verordnung ausschließlich für Lieferungen aus Nordirland gelten.

Eine Ausfuhr oder Verbringung aus einem anderen EU-Mitgliedstaat ist mit einer britischen Genehmigung nicht möglich. Das in Nordirland niedergelassene Unternehmen gilt dann auch nicht als Ausführer im Sinne des Art. 2 Nr. 3 EG-Dual-Use-Verordnung. Sofern Sie als in Deutschland niedergelassenes Unternehmen anstelle des in Nordirland niedergelassenen Unternehmens als Ausführer gelten, müssten Sie – sofern Sie nicht die Allgemeine Genehmigung Nr. 15 nutzen können – einen Antrag beim BAFA stellen.

6.2 Geltung der Feuerwaffen-Verordnung

Die Feuerwaffen-Verordnung (Verordnung Nr. 258/2012) sowie die Richtlinie 91/477/EWG gelten in Bezug auf Nordirland ebenfalls weiter.⁴

Dies hat unter anderem folgende Auswirkungen:

- Die Beförderung von Feuerwaffen zwischen Nordirland und der EU ist weiterhin als Verbringung anzusehen. Die Genehmigungspflichten nach der Feuerwaffen-Verordnung gelten somit für Nordirland nicht, vielmehr gelten weiterhin die Regelungen nach den einschlägigen nationalen Waffengesetzen und der EU-Waffenrechts-Richtlinie⁵. Mögliche Verbringungsgenehmigungen aus Nordirland in einen EU-Mitgliedstaat erteilt die zuständige Exportkontrollbehörde des Vereinigten Königreichs unter Anwendung der dafür geltenden Regeln. Auch der Europäische Feuerwaffenpass gilt für Inhaber aus Nordirland weiter.
- Die Lieferung von Feuerwaffen von Nordirland in das übrige Vereinigte Königreich ist als Ausfuhr in ein Drittland zu werten und bedarf daher einer Ausfuhrgenehmigung gemäß der Feuerwaffen-Verordnung. Ist der Ausführer in Nordirland niedergelassen, ist die zuständige Exportkontrollbehörde des Vereinigten Königreichs für die Erteilung der Genehmigung zuständig. Auch hier gilt jedoch, wie in Abschnitt 6.1 dargestellt, dass sich die Zuständigkeit der britischen Exportkontrollbehörde auf Lieferungen aus Nordirland durch einen in Nordirland niedergelassenen Ausführer beschränkt.

³ Art. 5 Abs. 4 i. V. m. Annex 2 Ziff. 47 des Protokolls zu Irland / Nordirland.

⁴ Art. 5 Abs. 4 i. V. m. Annex 2 Ziff. 47 des Protokolls zu Irland / Nordirland.

⁵ Richtlinie 91/477/EWG, OJ L 256 13. September 1991, S. 51.

6.3 Geltung der Anti-Folter-Verordnung

In Bezug auf Nordirland gilt gemäß dem Zusatzprotokoll zu Irland / Nordirland zum Austrittsabkommen des Vereinigten Königreichs aus der EU ab dem 1. Januar 2021 die Anti-Folter-Verordnung weiter.

Dies hat unter anderem folgende Auswirkungen:

Bei der Lieferung von Gütern des Anhangs II, III und IV der Anti-Folter-Verordnung nach Nordirland handelt es sich nicht um eine Ausfuhr, sondern um eine Verbringung. Eine Lieferung dieser Güter ist also wie bislang nicht verboten bzw. genehmigungspflichtig.

Eine Lieferung von gelisteten Gütern aus Nordirland in das Vereinigte Königreich oder ein Drittland ist eine Ausfuhr im Sinne der Anti-Folter-Verordnung und dementsprechend, je nach einschlägiger Güterliste, verboten oder genehmigungspflichtig.

Für die Erteilung der Genehmigung ist die Exportkontrollbehörde des Mitgliedstaates zuständig, in dem der Ausführer niedergelassen ist. Die Liste der zuständigen Behörden können Sie dem Anhang I der Verordnung entnehmen. Ist der Ausführer in Nordirland niedergelassen, ist die zuständige Behörde die Exportkontrollbehörde des Vereinigten Königreichs.

Auch hier gilt jedoch, wie in Abschnitt 6.1 dargestellt, dass sich die Zuständigkeit der britischen Exportkontrollbehörde auf Lieferungen aus Nordirland durch einen in Nordirland niedergelassenen Ausführer beschränkt.

7. Weiterführende Informationen

Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, ABl. L 29 vom 31. Januar 2020, S. 7–187 (inklusive Protokoll zu Irland / Nordirland):

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2020.029.01.0007.01.DEU&toc=OJ:L:2020:029:TOC

Vorabfassung der Ergänzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU 001 um das Vereinigte Königreich (in Englisch):

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-12623-2020-INIT/en/pdf>

Vorabfassung der aktualisierten Allgemeinen Genehmigung Nr. 15 (Brexit) – für die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit):

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_genehmigungsarten_agg_agg15_vorab.html?nn=12050386

Mitteilung der Europäischen Kommission, Generaldirektion Handel, vom 16. September 2020, Austritt des Vereinigten Königreichs und EU-Vorschriften über die Ausfuhrkontrolle für Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Readiness Note zur Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file_import/du-al-use-export-controls_de_0.pdf

Mitteilung der Europäischen Kommission, Generaldirektion Migration und Inneres, vom 15. September 2020, Austritt des Vereinigten Königreichs und EU-Vorschriften im Bereich Feuerwaffen (Readiness Note zu Feuerwaffen):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file_import/firearms_de.pdf

Aktuelle Informationen zum Brexit auf der BAFA-Homepage:

https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Brexit/brexit_node.html

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn
<http://www.bafa.de/>

Stand

Dezember 2020

Bildnachweis

© Delphotostock – stock.adobe.com, S. 1



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.